Nachstehende Gestaltungssatzung ist am 16.08.1983 öffentlich bekanntgemacht worden und tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft:

Gestaltungssatzung gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Gebiet zwischen Martinistraße, Westtangente, Röhlinghauser Straße und Eickeler Bruch

Aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232 - berichtigt GV NW 1971 S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Herne am 14. 4. 1983 und 31. 5. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gestaltungsvorschrift, räumlicher Geltungsbereich

Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet, das begrenzt wird
- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Martinistraße zwischen Westtangente und Eickeler Bruch
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Westtangente zwischen Martinistraße und Röhlinghauser Straße
- im Süden duch die nördliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Röhlinghauser Straße zwischen Westtangente und Eickeler Bruch

und
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Eickeler Bruch zwischen Martinistraße und Röhlinghauser Straße

richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2

Dachneigungen

1. Dachneigungen sind bis max. 30° zulässig.
2. Baulich im Zusammenhang stehende Gebäude müssen eine einheitliche Dachneigung haben. Bei Garagen sind Ausnahmen zulässig.

§ 3

Dachaufbauten

Dachaufbauten und liegende Fenster dürfen einen in der Neigung gemessenen Flächenanteil von 10 % der Einzeldachfläche nicht überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen gestalterischen Vorschriften des Textteiles Nr. 1, 2 und 4 zum Bebauungsplan Nr. 5/1 - Martinistraße - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Verfügung vom 10. Mai 1983 (Az. 35.1.6 - HER 1/83) hat der Regierungspräsident Arnsberg diese Satzung gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW genehmigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 10. Juni 1983

Der Oberbürgermeister: Urbanski

Herne, den 7. 7. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.

STADT HERNE 49 49